



## **Stellungnahme des BfHD - Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. zur Verurteilung einer Ärztin und Hebamme am 01.10.2014**

**BfHD – Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.**

**Kasseler Straße 1a**

**60486 Frankfurt/M.**

**Tel.: 069/79534971**

**Mail: [geschaeftsstelle@bfhd.de](mailto:geschaeftsstelle@bfhd.de)**

**Internet: [www.bfhd.de](http://www.bfhd.de)**

### **Zum BfHD**

Der BfHD vertritt die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen von über 1.000 freiberuflich tätigen Hebammen gegenüber Politik, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

Freiberufliche Hebammen arbeiten in eigener Praxis, als Beleghebamme, im Geburtshaus oder als Familien-Hebamme. Der BfHD ist „maßgeblicher Berufsverband“ zur Versorgung mit Hebammenhilfe und zur Vergütungsfindung nach § 134a SGB V.

### **Ärztin und Hebamme mit Urteil des Gerichts vom 01.10.2014 schuldig gesprochen**

Eine Ärztin und Hebamme ist mit Urteil des Gerichts vom 01.10.2014 schuldig gesprochen worden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist davon auszugehen, dass Rechtsmittel eingelegt werden (Revision beim Bundesgerichtshof).

Der BfHD hat den Prozess aufmerksam verfolgt und dieses Gerichtsurteil zur Kenntnis genommen.

Wie jedermann gehen wir davon aus, dass das Gericht nach den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates gehandelt und ein korrektes Urteil gefällt hat. Eine andere Betrachtungsweise steht dem BfHD in keiner Weise zu, auch und schon gar nicht in Anbetracht der Tatsache, dass niemand außer den unmittelbar Beteiligten bei dem fraglichen, überaus tragischen Ereignis zugegen war und ein Außenstehender die Sachlage trotz aller vorhandenen Sach- und Fachkenntnis und Lebenserfahrung deshalb nicht beurteilen kann. Dies war Sache des Gerichtes, das sich bei dieser schwierigen Aufgabe von verschiedenen und von der Grundeinstellung zur außerklinischen Geburtshilfe her möglicherweise auch verschieden aufgestellten Gutachtern hat unterstützen lassen.

Es steht außer Frage, dass der Tod eines Kindes bei der Geburt für alle Beteiligten – Eltern wie auch GeburtshelferInnen – eine persönliche Tragödie ist, die den Lebensweg aller, die damit in Berührung kommen, verändert. Wir fühlen mit den verwaisten und trauernden Eltern. Wir fühlen aber auch mit jeder Kollegin, die sich mit einem solchen Ereignis auseinandersetzen muss, egal wie die Verantwortlichkeiten liegen, denn wir alle in der Geburtshilfe wissen um die Folgen. Dennoch darf die Tragik des Ereignisses nicht den Blick auf seine Konsequenzen für die Geburtshilfe und besonders für die außerklinische Geburtshilfe verstellen.

Geburtshilflich tätige Hebammen müssen die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Mutter und Kind an die erste Stelle ihrer Prioritätenliste stellen und tun dies auch. Wir unternehmen große Anstrengungen, um dieses Ziel zu 100% zu erreichen und sind uns dieser Verantwortung in jedem Einzelfall bewusst.

Kritisch sehen wir die Frage der Vermischung von Kompetenz und Verantwortung, wenn sich Ärztin und Hebamme in einer Person vereinigen. Darf die Hebamme sich auf ihr eigenes ärztliches Urteil verlassen? Sollte sie auch als Ärztin in kritischen Situationen verpflichtet sein, anderweitigen Beistand und Konsultation zu veranlassen, so wie sie als Hebamme dazu verpflichtet ist?

Kritisch sehen wir aber auch die Frage der Sicherheit. Hebammen in der außerklinischen Geburtshilfe folgen in der Einzelfallbeurteilung der geburtshilflichen Risiken bestimmten Kriterienkatalogen, die wir im Gefolge dieses Gerichtsurteils auch und gerade im Interesse der Kolleginnen einer neuerlichen eingehenden Prüfung unterziehen müssen.

Schlussendlich sehen wir auch die Folgen des Urteils für unseren Berufsstand kritisch. Wir alle kennen den Interessenskonflikt zwischen dem grundsätzlich berechtigten Interesse der Eltern an der Wahlfreiheit des Geburtsortes und dem Interesse der Hebamme – und aller Beteiligten inklusive der Eltern und vor allem inklusive des Kindes! - an einer risikominimierenden Selektion des Klientels, und so manches Mal ist es nicht einfach, hier die richtige Entscheidung zu treffen. Wenn die einzelne Entscheidung ungünstige Folgen hat, hat dies Konsequenzen für unseren gesamten Berufsstand, und wir haben dadurch unter Umständen immer weitergehende Einschränkungen und finanzielle Erschwernisse zu gewärtigen. Dies liegt bisher in der Verantwortung jeder einzelnen Kollegin. Das soll auch so bleiben – aber nach diesem Urteil bedürfen wir an dieser Stelle nunmehr eines verstärkten Bewusstseins über die Tragweite unserer Entscheidungen für uns alle.

Frankfurt, 01.10.2014



Ruth Pinno

Erste Vorsitzende des BfHD